

Maßnahmen und Empfehlungen des Österreichischen Judoverbandes im Hinblick auf COVID-19

Sicherheitskonzept zur Ausübung des Judosports

Sicherheitskonzept gültig für alle Judovereine in Österreich

(Stand: 07.02.2022)

Auf Basis der ab 05.02.2022 gültigen Verordnung des BMSGPK (4. COVID-19-MV) ist die Durchführung von Judo-Aktivitäten auf Sportstätten nur nach Vorlage eines **2G-Nachweises** und Einhaltung dieses für alle Judovereine in Österreich gültigen Sicherheitskonzeptes gestattet. Alle regulären sportlichen Aktivitäten (zB Trainings, Wettkämpfe) sind für Geimpfte/Genesene möglich. Vereine mit Spitzensportkonzepten können diese fortführen.

Teilweise können regional strengere Regeln umgesetzt werden!

Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der Homepage von Sport Austria veröffentlicht und laufend aktualisiert. Die folgenden Informationen sind als Handlungsempfehlungen für alle Judoka in Österreich zu verstehen.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK (Details in Folgekapitel)

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine **COVID-19-Ansprechperson**.

Mindestabstand: Während der Sportausübung auf Sportstätten (Outdoor, Indoor zb. Dojo) ist **kein Mindestabstand** einzuhalten. Ohne 2G-Nachweis ist (nur auf öffentlichen Sportstätten) ein Mindestabstand von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten.

Maskenpflicht: Beim Betreten von Indoor-Sportstätten ist eine FFP2-Maske zu tragen (Gang, Garderobe, etc.) Während der Sportausübung (und in Feuchträumen) ist **keine Maske** vorgeschrieben.

2G-Nachweis: Ein **Nachweis auf gültigen Impf- bzw. Genesungsstatus** (Antikörpertest nicht mehr gültig) muss bei allen sportlichen Aktivitäten (auf Sportstätte indoor, outdoor) vorliegen.

BetreuerInnen: **TrainerInnen und BetreuerInnen** müssen weiterhin einen **3G-Nachweis** erbringen. Jedoch können regional oder vom Sportstättenbetreiber strengere Maßnahmen gefordert werden.

Gruppengröße: Zusammenkünfte **bis 50 Personen** (indoor und outdoor) sind ohne zusätzliche Auflagen gestattet. Ab 51 Personen muss die Veranstaltung angemeldet, ab 251 Personen bewilligt werden.

Trainingszeiten: Veranstaltungen können von **5-24 Uhr** stattfinden.

Organisation: Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, schreibt der ÖJV das Setzen geeigneter Maßnahmen vor (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Verwendetes Material muss desinfiziert werden.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit wird die allgemeine Befindlichkeit abgefragt. Personen, die sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Verhalten bei Verdachtsfällen: Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese in den weiteren Schritten. Zusätzlich informiert der Verein unverzüglich die Mitglieder seiner Trainingsgruppe.

Kontakt zu Bezirkshauptmannschaften: Aufgrund der teilweise lokal unterschiedlichen Regelungen (Corona-Ampel, Einschränkungen von Möglichkeiten, Ausreisesperren) und der wöchentlichen Adaptierung ist der Kontakt zu den zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu suchen um über lokale Veränderungen im Trainingsbetrieb (Nutzungsverbot von Sportstätten, etc.) informiert zu bleiben.

Judo im Ausland: Judo-Aktivitäten im Ausland sind bei Einhaltung ähnlicher Vorsichtsmaßnahmen, wie sie in Österreich zur Anwendung kommen, gestattet (Meldepflicht an LV/ÖJV).

Wettkämpfe im Breitensport: Grundsätzlich sind Veranstaltungen (auch Wettkämpfe) erlaubt. Der ÖJV empfiehlt unten angeführte Maßnahmen.

Spitzensport: Veranstaltungen im Spitzensport können nach Aktualisierung der bestehenden Konzepte ohne TeilnehmerInnenbeschränkung und mit 3G-Nachweis abgehalten werden.

EMPFEHLUNGEN ZU ORGANISATION, HYGIENE UND GESUNDHEIT

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.

ORGANISATION

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine COVID-19-Ansprechperson, die alle aktuellen Informationen kennt und notwendige Kontaktdaten zu Bezirkshauptmannschaften vorbereitet hat. Diese Person ist im Optimalfall geschult und einschlägig ausgebildet.

Dokumentation und Anwesenheit: Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit (vollständiger Name und Telefonnummer oder Mail-Adresse) und Aufbewahrung für 28 Tage
- Einholen von Einverständniserklärungen

- Anmeldung zu Trainingseinheiten im Vorfeld (optional)

Gruppengröße: Folgende Regelungen gelten für die Gruppengröße bei Trainings:

- Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sind bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen (inkl. TrainerInnen, Zuschauer, etc.) ohne zusätzliche Auflagen möglich.
- Ab 51 Personen muss die Veranstaltung gemeldet, ab 251 Personen bewilligt werden.
- Der ÖJV empfiehlt, dass die COVID-19-Ansprechperson schnellstmöglich in Kontakt mit dem Sportstättenbetreiber tritt.
- Mehrere Gruppen sind auf einer ausreichend großen Sportstätte möglich, wenn diese organisatorisch und/oder baulich (Trennwand) getrennt sind und der Kontakt zwischen diesen Gruppen ausgeschlossen werden kann.

Sportstätten: Die **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde bzw. mit dem Land** wird dringend empfohlen um die Verfügbarkeit sowie die Regelungen der Sportstätten abzuklären und einen reibungslosen Trainingsbetrieb auf den Sportstätten zu ermöglichen.

TrainerInnen und BetreuerInnen: TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen. Abhängig von den Rahmenbedingungen (z.B. indoor/outdoor, Körperkontakt mit SportlerInnen) können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen in Hinblick auf das Tragen einer Maske (z.B. FFP2-Maskenpflicht) oder den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. 2,5G/2G/2G+-Nachweis) vorgesehen werden. Für das Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt für TrainerInnen und BetreuerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls eine 3G-Nachweispflicht.

An-/Abreise: Anzuraten ist eine Anreise, bei der ein Kontakt zu anderen Personen reduziert ist.

Verletzungsgefahr: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz (FSME, Tetanus) hinzuweisen.

Risikogruppen: Auf Angehörige von Risikogruppen ist Rücksicht zu nehmen.

Judo im Ausland: Judo-Aktivitäten im Ausland sind grundsätzlich gestattet. Im Interesse der TeilnehmerInnen ist darauf zu achten, dass nur Veranstaltungen besucht werden, bei denen ähnliche Vorsichtsmaßnahmen angewandt werden, wie sie in Österreich gelten. Der ÖJV und der LV sind über eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland zu informieren.

Wettkämpfe im Breitensport: Alle Veranstaltungen, und damit auch Wettkämpfe, sind grundsätzlich erlaubt. Im Sinne der Verletzungsprophylaxe sollte eine Teilnahme an einem Wettkampf an die individuelle Situation angepasst werden.

Der Österreichische Judoverband empfiehlt folgende Maßnahmen für Wettkämpfe:

- Keine Zuschauer in der Halle
- Verpflichtende FFP2 Maske, außer bei Sportausübung oder KampfrichterInnen auf der Matte
- Verpflichtender COVID-19-Test für alle Personen in der Halle (laut in der Region gültiger Kriterien), unabhängig von einer etwaigen Impfung oder Genesung.
- Von einer Austragung von Turnieren in den Altersklassen U10 und U12 wird abgeraten
- Die Größe der Veranstaltung ist so zu wählen, dass die Einhaltung der Maßnahmen vom Veranstalter gewährleistet werden kann.

HYGIENE

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

FFP2-Maske: Bei Betreten der Sportstätten (indoor) ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies betrifft Bereiche wie den Gang, die Garderoben oder Aufenthaltsräume. Während der Sportausübung und in Feuchträumen (Duschen, Toilette) ist keine FFP2-Maske zu tragen.

Tatami, Geräte und Flächen: In regelmäßigen Intervallen, jedoch zumindest täglich ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Knotenpunkte (Türklinken, Handläufe) und Trainingsgeräte (Seile, Bälle) sind regelmäßig zu reinigen. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten einzubauen.

Lüften: Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, zumindest aber nach jeder Trainingseinheit, zu lüften. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten.

Umkleiden & Duschen: Kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht in Feuchträumen.

GESUNDHEIT

2G-Nachweis (Geimpft/Genesen): Generell wird ein Impf- bzw. Genesungsnachweis benötigt.

Als 2G-Nachweis gilt:

Geimpft: ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Zwei Impfungen (Pfizer, Moderna, Astra Zeneca), wobei die zweite Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Eine Impfung (Johnson & Johnson) ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (ab 03.01.2022 ist für einen gültigen 2G-Nachweis auch bei Johnson & Johnson eine zweite Impfung notwendig)
- Eine Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- weitere Impfung ("Booster") wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

Genesen:

- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde

Getestet:

- Ein alleiniger Testnachweis (Antigen-Test, PCR-Test) berechtigt nicht zu Sportausübung.
- Ausnahme: Für SchülerInnen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bleibt der vollständig gefüllte „Ninja-Pass“ im Sinne eines Nachweises zum Zutritt zur Sportstätte gültig **(in Wien nur bis 12 Jahre und 3 Monate, danach 2,5G)**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).**

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit sind von allen teilnehmenden Personen die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe nachfolgendes Kapitel) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

COVID-19-Verdachtsfall im Training: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- Der Verein informiert die Mitglieder der Trainingsgruppe.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

COVID-19-Verdachtsfall auf einem Trainingslager: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) während eines Trainingslagers sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten der Betroffenen zu informieren.

Übersicht der Maßnahmen für Sportveranstaltungen

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor (zb Dojo)
Quadratmeter p.P.	Nein	nein
Zutrittsnachweis	Generell 2G-Nachweis, außer bei Sportausübung alleine, mit Personen aus dem Haushalt oder einzelnen engsten Angehörigen	2G für SportlerInnen (TrainerInnen 3G möglich) Ausnahme Spitzensport 3G
Präventionskonzept	Nein	ja (dieses Konzept)
COVID-19-Ansprechperson	Nein	ja
Mindestabstand	Mind. 2m Abstand zu haushaltsfremden Personen	nein
Maskenpflicht	Nein	Ja, beim Betreten Indoor (Ausnahme Sportausübung und Feuchträume)
Zusammenkünfte (Trainings)	0-24 Uhr: max. 50 Personen ab 51 Meldepflicht, ab 251 Genehmigungspflicht	5-24 Uhr: 2G, max. 50 Personen ab 51 Meldepflicht, ab 251 Genehmigungspflicht Spitzensport: Sonderbestimmungen
Dokumentation & Anwesenheit	Ja	ja

VERANSTALTUNGEN IM SPITZENSSPORT

SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BStG 2017 dürfen gemäß § 8 4. COVID-19-MV auch Kontaktsport auf Indoor-Sportstätten betreiben. Es muss dabei kein Abstand gehalten oder Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske getragen werden. Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf) gemäß § 15 4. COVID-19-MV, bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BStG 2017 Sport ausüben, sind ohne Personenbeschränkung zulässig.

Die Veranstalter (ÖJV, LV, Verein) haben für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept gemäß § 8 Z 7 und § 15 Z 1 6. COVID-19-MV zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

SpitzensportlerInnen sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Zusätzlich ist ein Contact Tracing notwendig.

Für das Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt für SpitzensportlerInnen sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls eine 3G-Nachweispflicht.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere Durchführung des Sports und damit auch unserer Sportart Judo in Österreich. Wir können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten sinngemäß anzuwenden.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen.

Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.